

## Anmeldung zum Lehrgang Fachwirt/in Erziehungswesen (KA)

### Vertrag

zwischen der Kolping Bildung Südwürttemberg gGmbH, Kronprinzstr. 28,  
70173 Stuttgart, vertreten durch das für den Lehrgang zuständige Kolping-Bildungszentrum,  
Kirchstr. 24, 88499 Riedlingen und

Vorname Name: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort/Kreis: .....

Staatsangehörigkeit:.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ/Wohnort.....

Telefon: .....Handy:.....

Telefon geschäftlich:.....

E-Mail: .....



über die Teilnahme an der Weiterbildung

- zum **Fachwirt im Erziehungswesen (Kolping Akademie)**
- zur **Fachwirtin im Erziehungswesen (Kolping Akademie)**.

#### § 1 Dauer der Weiterbildung

- Die Weiterbildung findet von 17. November 2023 bis 08. März 2025 statt und dauert in der Regel 15 Monate.
- Der Bildungsträger ist berechtigt, die Weiterbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

#### § 2 Gebühren

- Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 40,00 Euro. Sie wird mit der Anmeldung fällig und ist auf das Konto mit der IBAN: DE50654500700007765520 Kreditinstitut Kreissparkasse Biberach zu überweisen

2. Die Lehrgangsgebühren betragen monatlich 148,00 Euro, zu zahlen in 15 Raten, beginnend ab dem ersten Monat des Beginns der Weiterbildung. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 2.220,00 Euro. Für den Bankeinzug wird die Ermächtigung laut beigefügtem Vordruck erteilt. Der/die Teilnehmer/-in stellt sicher, dass die Bezahlung zum 15. eines jeden Monats erfolgt. Ist dies nicht der Fall, fällt für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro an.
3. Die Lehrgangsgebühren beinhalten nicht die Kosten für Lernmittel. Die Gebühren für zur Verfügung gestelltes Lernmaterial betragen einmalig 80,00 Euro.
4. Können aus gewichtigen Gründen die vorgegebenen Termine für Prüfungen nicht wahrgenommen werden, so entsteht für eine Nachklausur eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro.

### **§ 3 Pflichten der Vertragspartner**

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung des Bildungszentrums in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Teilnehmer/-in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu schaffen, den individuellen Lernfortschritt zu überwachen und die Prüfungen durchzuführen und auszuwerten. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Bildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

### **§ 4 Zulassung zur Weiterbildung**

1. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Zulassung zur Weiterbildung gemäß den Zulassungsvoraussetzungen. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.
2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger wirksam.

### **§ 5 Rücktrittsrecht**

1. Bis 14 Tage nach Vertragsabschluss (Datum des Vertrags) und bis 2 Wochen vor Beginn der Weiterbildung kann der/die Teilnehmer/-in vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Bildungsträger zu erfolgen.
2. Im Falle des Rücktritts wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

## § 6 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch nach 15 Monaten. Eine Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## § 7 Zertifikat

1. Bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhält der/die Teilnehmer/-in ein Zertifikat gemäß § 7 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Weiterbildungsordnung wurde den Teilnehmern ausgehändigt, sie ist fester Bestandteil dieses Vertrages.
2. Teilnehmer/-innen, die den erforderlichen Durchschnitt von 50 Punkten nicht erreicht haben bzw. weniger als 80 % des Unterrichts besucht haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung.
3. Zertifikat bzw. Teilnahmebescheinigung werden ausgehändigt, sofern alle Verbindlichkeiten beglichen sind.

Wird die Qualifizierung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt, verpflichtet die Teilnahme im Rahmen des Monitoring zur Auskunft gegenüber dem Bildungsträger. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei eingehalten.

- Ich möchte keine Informationen über weitere Angebote des Kolping-Bildungswerks Württemberg e. V. (Gegebenenfalls bitte ankreuzen.)**

## § 9 Salvatorische Klausel, Schriftform, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dann anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung in Kraft treten soll, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Teilnehmer / Teilnehmerin

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Kolping-Bildungszentrum

